

Personalratsinfo – 03/2021

Personalrat Gesamt-, Sekundar- und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

59494 Soest, Stiftstraße 53

E-Mail: pr-gesamtschule@bezreg-arnsberg.nrw.de

☎ 02931 / 82-3200

Homepage: www.pr-gesamtschule.de

Inhalt

- 1. Selbsttest an Schulen**
- 2. Dienstliche Endgeräte und Leihverträge**
- 3. Versetzungsverfahren 2021**
- 4. Fortbildungen**
- 5. Vereinbarkeit von Beruf und Familie während der Coronapandemie**

1. Selbsttests an Schulen

Liebe Kolleg*innen,

die meisten Schulen haben es in den letzten Monaten geschafft, ihren Distanzunterricht so weiterzuentwickeln und zu strukturieren, dass ein geregelter Unterrichtsablauf auf Distanz ermöglicht werden konnte. Das musste nun, wie so oft in den letzten Monaten, wieder komplett umgeworfen und neu organisiert werden, da vom MSB beschlossen wurde, dass die Schulen in den zwei Wochen vor den Osterferien zurück zum Präsenzunterricht müssen. In der Schulmail vom 15.03.2021 wurde nun auch die angekündigte Teststrategie des MSB für Schulen

in NRW bekannt gegeben. Der Personalrat begrüßt grundsätzlich den Einsatz von Massentests, um Infektionsgefährdungen rechtzeitig erkennen und verhindern zu können, jedoch ist die Umsetzung mindestens bedenklich. In der Schulmail erklärt der Staatssekretär ausführlich, wie die Tests anzuwenden sind und welche Möglichkeiten diese bieten. Es gibt eine Vielzahl von Hinweisen über die Vorgehensweise und weitere Erklärungen zum Testverfahren. Die Information, dass die Lehrkräfte an den Schulen die Testdurchführung in den Klassen überwachen, dokumentieren und sogar Schüler*innen mit positiven Testergebnissen separieren müssen, hat bei den Schulleitungen und Beschäftigten zu Unmut und Frustration geführt. Definitiv zählt dieser medizinisch-diagnostische Vorgang nicht zum Aufgabenbereich einer Lehrkraft! Diese Aufgabe sollte von geschultem Fachpersonal unter den hygienisch erforderlichen Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Dass die Infektionsgefahr für die Schüler*innen und Lehrkräfte durch die vorgegebene Durchführungsweise erhöht wird, dürfte unumstritten sein. Da diese Schulmail als amtlicher Erlass zu werten ist, darf man diese als

Beschäftigte*r nicht ignorieren. Der Hauptpersonalrat weist darauf hin, dass dieser ohne ordentliches Mitbestimmungsverfahren nach LPVG verfügt wurde und behält sich vor, die Angelegenheit im Eilverfahren juristisch klären zu lassen. Schulleitungen und Lehrkräften werden wieder einmal organisatorische bzw. pädagogische Belastungen und in diesem Fall sogar gesundheitliche Gefährdungen zugemutet. Der Personalrat hat große Bedenken und diese der Dienststelle angezeigt. Lehrkräfte müssen zwar den Anweisungen Folge leisten, jedoch haben verbeamtete Lehrkräfte die Möglichkeit gegen die Anweisung zu remonstrieren. Durch eine Remonstration werden dem Vorgesetzten und der Dienststelle problematische, bedenkliche und vor allem gefährliche Anweisungen und daraus folgende Gefährdungspotenziale angezeigt. Gleichzeitig kann die Prüfung, Korrektur und auch Aufhebung dieser Anweisung eingefordert werden. Der Dienstherr muss die Anzeige der Lehrkraft prüfen und eventuell Abhilfe leisten. Bis zu einer Entscheidung ist man jedoch erst einmal gezwungen den Anweisungen zu folgen. Tarifbeschäftigte Kolleg*innen können analog zum Beamtenrecht ebenfalls remonstrieren. Eine Remonstration hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Personalrat wurde bereits von vielen Schulleitungen und Lehrkräften kontaktiert. In den Gesprächen wurde schnell klar, dass die Umsetzung der Vorgaben kein ungefährlicher Vorgang sein wird. Wir teilen diese Bedenken und verweisen hier auf die Gewerkschaften und Verbände, die bereits Muster-Remonstrationstexte zur Verfügung stellen.

2. Dienstliche Endgeräte und Leihverträge

Die Digitalisierung der Schulen schreitet auch durch die Pandemie beschleunigt voran. Nachdem das Land den Lehrkräften dienstliche Endgeräte zugestanden hat, werden nun in unterschiedlicher Geschwindigkeit von Schulträgern digitale Endgeräte für Lehrkräfte und pädagogisches Personal angeschafft.

Ein Novum ist aber, dass die Lehrer*innen für die dienstlichen Endgeräte Leihverträge unterschreiben sollen. Die Inhalte dieser Verträge gehen teilweise deutlich weiter als die rechtlichen Vorgaben des Beamtenstatusgesetzes, des Landesbeamtengesetzes und des Tarifvertrages für die Länder (*§ 48 BeamtStG, § 80 LBG und § 3 Abs. 7 TV-L*).

Die beamten- und tarifrechtlichen Vorgaben sind eindeutig: Kolleg*innen müssen nur haften, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich handeln.

In der gemeinschaftlichen Besprechung mit dem Regierungsvizepräsidenten Herrn Milk und der Leiterin der Schulabteilung Frau Nienaber-Willaredt wurde die Kritik des Personalrates mit Verständnis aufgenommen und geteilt. Die Bezirksregierung kann nicht nachvollziehen, warum die Schulträger nicht die Vorlage der Medienberatung NRW, „Muster-Nutzungsbedingungen für dienstliche Endgeräte“, verwenden. Durch die Leihverträge der Schulträger werden Lehrkräften weitergehende Haftungsregelungen aufgezwungen. Sie werden nun unter Druck gesetzt, diese Verträge zu unterschreiben, ansonsten müssen sie weiterhin ohne dienstliches End-

gerät arbeiten. Alle Beschäftigte haben großes Interesse daran, Unterricht mit sicheren digitalen Endgeräten zu erteilen. Unter Druck einen nicht einvernehmlichen Vertrag unterschreiben zu müssen, führt aber gerade massiv zu Verunsicherungen in den Kollegien. In den meisten Verträgen wird auch noch suggeriert, dass man die dienstlichen Endgeräte privat versichern soll. Dies ist aus unserer Sicht nicht notwendig, da diese Geräte für den dienstlichen Gebrauch vorgesehen sind und damit auch der Dienstherr die Prüfung der Haftung und Schadensregulierung übernimmt. Die Dienststelle und der Personalrat sind sich einig, dass diese Vorgehensweise der Schulträger bedenklich ist und auf Landesebene eine klarere Regelung herbeigeführt werden muss. Die Bezirksregierung wurde vom Personalrat aufgefordert, sich um die konkreten Fälle zu kümmern und sich gleichzeitig in den übergeordneten Gremien für eine landesweite Lösung dieses Problems einzusetzen. Das Dezernat Schulrecht ist nach Prüfung zu der Einschätzung gelangt, dass einige der Leihverträge zu weit gehen und beamtenrechtliche Mängel aufweisen. In Absprache mit der Dienststelle empfehlen wir allen Kolleg*innen, Leihverträge, die weitergehende Regelungen als die derzeit geltenden Beamtengesetze und Tarifverträge enthalten, nicht zu unterschreiben. Falls Lehrkräfte einen solchen Leihvertrag bereits unterschrieben haben sollten und der Schulträger den Text noch nicht nachgebessert hat, sollten sie sich an den Personalrat wenden. Wir werden die Dienststelle auffordern, die Leihverträge zu prüfen und ggf. auf die Schulträger einzuwirken, diese nachzubessern oder sogar ganz zurückzunehmen.

3. Versetzungsverfahren 2021

Wie im letzten PR-Info angekündigt, unterstützt der Personalrat auch in diesem Versetzungsverfahren die Kolleg*innen, die uns damit beauftragt haben. In Einzelfällen sind wir in engem Austausch mit der Schwerbehindertenvertretung und koordinieren das gemeinsame Vorgehen. Im ersten Schritt konnte einem Großteil der Versetzungsbewerber*innen die Freigabe erteilt werden. Es war jedoch nicht möglich für alle Kolleg*innen die Freigabe zu erwirken, da wegen Fach- oder Personalmangel an manchen Schulen eine Versetzung nicht ermöglicht werden kann. Zurzeit geht es im zweiten Schritt um die Aufnahme der Lehrkräfte mit Freigabe an den gewünschten Schulen. In den meisten Fällen wird gemeinsam mit dem Dezernat 44 nach Lösungen gesucht, um die Kolleg*innen an ihren Wunschschulen zu platzieren.

4. Fortbildungen

Während der Coronapandemie sind viele Fortbildungen ausgefallen, jedoch konnte das Fortbildungsdezernat (Dez.46) auf die neuen Anforderungen reagieren und entsprechend Fortbildungen teilweise oder ganz auf Onlineformate umstellen. Der Personalrat hofft und erwartet, dass die Rahmenbedingungen für „neue“ Lehrerfortbildungsformate baldmöglichst mit Beteiligung der Hauptpersonalräte auf Landesebene geklärt und in einem Konzept verankert werden. Da es wahrscheinlich noch dauert, bis dieser Erlass vorliegt, hat der Personalrat eine vorläufige Absprache mit dem Fortbildungsdezernat getroffen, dass für

alle Präsenz- sowie Onlinefortbildungen die gängigen Arbeitszeiten an Schulen (ca. 8.00-16.00 Uhr) eingehalten werden. Der Personalrat hat zwar Verständnis für die von der Dienststelle gewünschte zeitliche Flexibilität von Lehrkräften bei Onlinefortbildungsformaten, jedoch sehen wir uns gezwungen, an den bisherigen Zeitvorgaben festzuhalten, solange es für Lehrkräfte keine klaren Regelungen für die gewünschte zusätzliche Fortbildungstätigkeit an Nachmittagen, Abenden und Wochenenden gibt. Solange diese zusätzliche Arbeit nicht verrechnet oder vergütet werden kann, werden wir weiterhin zum Schutz der Beschäftigten auf die Einhaltung der Absprachen bestehen.

5. Vereinbarkeit von Beruf und Familie während der Coronapandemie

Die Erhöhung der verfügbaren Tage für Sonderurlaub und der Umstand, dass es nunmehr nicht nur auf eine nachzuweisende Erkrankung des Kindes ankommt, sondern auch schon ein Ausfall der Kinderbetreuung ausreichend ist, wurde durch Neuregelungen erlassen. In 2021 können pro Kind bis zu 20, insgesamt jedoch maximal 45 Sonderurlaubstage pro Jahr geltend gemacht werden. Für Alleinerziehende erhöht sich die Zahl auf bis zu 40 Sonderurlaubstage pro Kind, bei mehreren Kindern maximal auf 90 Sonderurlaubstage im Jahr. Im Beamtenbereich gilt dies auch unabhängig davon, ob bereits die Möglichkeit mobiler Arbeit besteht. Die Regelung wird über eine Änderung der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW umgesetzt.

Diese gilt nur für das Jahr 2021 und tritt rückwirkend zum 5. Januar in Kraft.

Die Anträge auf Betreuungsentschädigung können rückwirkend bis zum 5. Januar 2021 bei der Bezirksregierung geltend gemacht werden.

Für Tarifbeschäftigte werden die verfügbaren Tage zum Bezug von Kinderkrankengeld ebenfalls erhöht. Erweitert worden ist die Anzahl der dafür verfügbaren Tage: So besteht im Jahr 2021 nun pro Elternteil und Kind Anspruch auf bis zu 20 Kalendertage Kinderkrankengeld, bei Alleinerziehenden 40 Tage. Bei mehr als zwei Kindern unter zwölf Jahren werden also maximal 45 Tage pro Jahr pro Elternteil beziehungsweise 90 Tage für Alleinerziehende gewährt. Das bedeutet 40 beziehungsweise 80 Tage bei zwei Kindern und ab drei Kindern 45 pro Elternteil beziehungsweise 90 Tage für Alleinerziehende im Jahr. Zu beachten ist, dass ein Anspruch gegebenenfalls auch von einem Elternteil auf das andere übertragen werden kann. Die Möglichkeit des Homeoffice schließt den Anspruch nicht aus, ebenso wenig der Umstand, wenn ein Elternteil in einem systemrelevanten Beruf arbeitet. Der Bezug des Kinderkrankengeldes läuft über die gesetzliche Krankenversicherung.

Die an sich begrüßenswerten Neuregelungen für die Ausweitung der Betreuungs- und Kinderkrankentage erweisen sich für Lehrkräfte als wenig passgenau, denn sie können Sonderurlaub nur für ganze Tage nehmen, nicht aber für Phasen entlastet werden, wenn z. B. die Betreuungszeiten in den Kitas und Grund-

schulen stundenweise reduziert werden. Insbesondere Teilzeitbeschäftigte und Beschäftigte mit Betreuungsverpflichtungen sehen sich unter der Pandemie stärker belastet, z. B. bei der Vorbereitung und Umsetzung des digitalen Distanzunterrichts. Aufgrund der Entgrenzung der Arbeitszeit, z. B. durch Nutzung von Videoplattformen für den Unterricht und schulische Konferenzen in den Abendstunden, erhöhtem Korrekturaufwand durch schriftliches Einreichen der Schülerbeiträge oder Digitalisierungsfortbildungen außerhalb der Kernarbeitszeiten, erleben Beschäftigte mit Betreuungsverpflichtungen seit Monaten eine enorme Doppelbelastung und unterrichten z. T. mit Kindern auf dem Schoß. In den Schulen werden bei größtenteils fehlenden Digitalisierungskonzepten ad hoc Regelungen zum Distanzunterricht getroffen ohne die AfG und die Lehrerräte miteinzubeziehen, was zur Entgrenzung der Arbeitszeiten führt, bei denen die Regelungen zugunsten von Beschäftigten mit Betreuungsverpflichtungen völlig außer Acht bleiben. Das für Beschäftigte mit Betreuungs- und Pflegeverpflichtungen wichtige Kriterium der Planbarkeit fällt oft völlig weg.

Der PR fordert die Bezirksregierung daher auf, die Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsfragen an den Schulen insbesondere zu den neuen Betreuungsregelungen (Sonderurlaub und Betreuungstage) gezielt zu informieren und zu veranlassen, dass die Schulen ihre Konzepte zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie (sogenanntes Teilzeit-Konzept) an die Bedingungen der Pandemie anpassen. Außerdem wird er darauf hinwirken, dass die

Stellung der Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen gestärkt wird, indem diese an den Schulen ein Vetorecht bei allen adhoc-Regelungen erhalten, die insbesondere den Dienstesatz von Beschäftigten mit Betreuungsverpflichtigen betreffen.

Personalrat Gesamtschulen, Sekundarschulen und PRIMUS-Schulen bei der Bezirksregierung Arnsberg

Stiftstr. 53, R. 302/303, 59494 Soest – <http://www.pr-gesamtschule.de/>

☎ 02931 82-3200 📧 pr-gesamtschule@bra.nrw.de

	NAME, VORNAME	E-MAIL, TELEFON	SCHULE, TELEFON
1	Polat, Mehmet Vorsitzender	mehmet.polat@bra.nrw.de 0177 / 50 22 854	Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Lünen
2	Lehmenkühler, Angela Stellv. Vorsitzende	angela.lehmenkuehler@bra.nrw.de 02924 / 87 97 400	Sophie-Scholl-GE Hamm 02381 / 98 77 050
3	Haake, Michael Stellv. Vorsitzender	michael.haake@bra.nrw.de 0176 / 62 87 06 49	Gesamtschule Hagen-Haspe 02331 / 34 81 40
4	Kosmahl, Stephan Stellv. Vorsitzender	stephan.kosmahl@bra.nrw.de 0151 / 61 44 19 83	Sekundarschule Anröchte/Erwitte 02947 / 88 89 40
5	Foerster, Linda	foerster@pr-gesamtschule.de 02262 / 79 49 648	Gesamtschule Wenden 02762 / 40 79 931
6	Freitag, Heinz-Werner	freitag@pr-gesamtschule.de 02308 / 93 08 991	Gesamtschule Kamen 02307 / 97 43 10
7	Georges, Anke	georges@pr-gesamtschule.de 0231 / 95 48 64 21	Gesamtschule Hagen-Haspe 02331 / 34 81 40
8	Günzel, Gabriele	gabriele.guenzel@pr-gesamtschule.de 02302 / 73 761	Gesamtschule Witten-Hardenstein 02302 / 70 30 53
9	Heitmann, Wiltrud	wiltrud.heitmann@pr-gesamtschule.de 0231 / 28 67 88 09	Willy-Brandt-Gesamtschule, Bergkamen 02307 / 98 28 013
10	Hösterey, Charlotte	hoesterey@pr-gesamtschule.de 02331 / 88 00 06	Sekundarschule Liselotte-Funcke, Hagen 02331 / 34 96 60
11	Kocks, Julia	kocks@pr-gesamtschule.de 02591 / 25 97 448	Selma-Lageröl Sekundarschule, Selm 02592 / 91 47 20
12	Koehne, Patrick	patrick.koehne@pr-gesamtschule.de 02381 / 87 69 404	Willy-Brandt-Gesamtschule, Bergkamen 02307/ 98 28 00
13	Meyer, Dirk	dirk.meyer@pr-gesamtschule.de 02334 / 80 88 6 22	Adolf-Reichwein-Gesamtschule, Lüden- scheid 02351 / 95 930
14	Piechnik, Carsten	carsten.piechnik@pr-gesamtschule.de 02323 / 13 78 787	Erich- Fried- Gesamtschule, Herne 02325 / 63 79 50
15	Pohl, Sabine	pohl@pr-gesamtschule.de 0231 / 58 63 190	Hardenstein-Gesamtschule, Witten 02302/ 73 053
16	Riedel, Heidrun	heidrun.riedel@pr-gesamtschule.de 02304 / 23 70 07	Gesamtschule Europaschule Dortmund 0231 / 56 22 75-0
17	Rößler, Monika	roessler@pr-gesamtschule.de 0231 / 98 22 611	Reinoldi-Sekundarschule, Dortmund 0231 / 22 24 39 60
18	Schröder, Carolin	schroeder@pr-gesamtschule.de 0176 / 64 37 60 64	Heinrich-Böll Gesamtschule, Bochum 0234 / 51 60 20
19	Schürg, Claudia	schuerg@pr-gesamtschule.de 0163 / 31 77 713	Gesamtschule Wenden 02762 / 40 79 931
20	Schulte, Christine	christine.schulte@pr-gesamtschule.de 0151 / 57 77 92 55	Hönnequell-Gemeinschaftsschule, Neuen- rade 02392 / 50 22 770
21	Spieker, Celine	spieker@pr-gesamtschule.de 0234/ 32 56 911	Gesamtschule Mont-Cenis, Herne 02323 / 16 26 69
22	ten Haaf, Manuela	tenhaaf@pr-gesamtschule.de 02932 / 21 308	Sekundarschule Am Eichholz (Alt-Arnsberg) 02931 / 93 81 750
23	Wunderlich, Thomas	wunderlich@pr-gesamtschule.de 02932 / 89 91 192	Agnes-Wenke-Sekundarschule, Arnsberg 02932 / 89 91 190

Vorsitzender: Mehmet Polat: Tel.: 0177-5022854 mehmet.polat@bra.nrw.de

Stellvertretende Vorsitzende: Angela Lehmenkühler Tel.: 02931-823242 angela.lehmenkuehler@bra.nrw.de;

Michael Haake Tel: 0176-62870649 michael.haake@bra.nrw.de; Stephan Kosmahl Tel.: 0151/61441983 stephan.kosmahl@bra.nrw.de